

GEMEINDE BERLINGEN



Reglement über das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichen Strassen und Plätzen der Ge- meinde Berlingen

Gestützt auf § 72, Abs. 2 des Baugesetzes des Kantons Thurgau, § 34, Abs. 4 des Gesetzes über Strassen und Wege des Kantons Thurgau und § 17, Abs. 4 der Gemeindeordnung der Gemeinde Berlingen, erlässt die Gemeinde Berlingen folgendes Reglement:

Art. 1

1. Das Parkieren von Fahrzeugen auf öffentlichen Strassen und Plätzen ist im Rahmen des Gemeingebrauchs unter Beachtung der Bestimmungen des Schweizerischen Strassenverkehrsgesetzes und der dazugehörigen Verordnung grundsätzlich kostenlos.
2. Zur Förderung der zweckmässigen Nutzung öffentlicher Parkflächen, sowie zur Sicherstellung von Parkplätzen für jedermann, werden stark belegte Parkplätze der Gebührenpflicht unterstellt.
3. Das dauernde Parkieren auf öffentlichem Grund ist nur auf den dafür bezeichneten Parkflächen erlaubt und ist namentlich auch nachts (Laternengarage) gebührenpflichtig.

Art. 2

1. Anzahl und Belegungszeit der Parkplätze sind so festzulegen, dass Flächen sowohl für kurzes und mittleres, als auch für längeres Parkieren zur Verfügung stehen.
2. Die gebührenpflichtigen Parkflächen werden, auf Antrag des Gemeinderates, durch die Gemeindeversammlung festgelegt. Sie werden im Anhang zum Reglement bezeichnet.

Art. 3

1. Die Parkierungsdauer wird durch Ticketautomaten, Parkierungskarten oder dergleichen registriert.
2. Die Parkierungsgebühr ist unmittelbar nach Belegung des Parkplatzes zu entrichten. Parkierungskarten für Dauerparkierer sind gegen Barzahlung erhältlich.

Art. 4

1. Wer sein Fahrzeug nachts regelmässig auf öffentlichem Grund parkiert, bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates und hat eine Gebühr zu entrichten.
2. Fahrzeughalter, die keinen Abstellplatz oder Einstellraum auf privatem Grund bzw. in einer Gemeinschaftsanlage nachweisen können, unterstehen der Bewilligungs- und Gebührenpflicht.
3. Das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund ist nur auf den dafür bezeichneten Flächen erlaubt.

Art. 5

1. Die Gebührenpflicht für das Abstellen von Fahrzeugen besteht auf den bewirtschafteten Flächen sowie für Dauerparkierer das ganze Jahr.
2. Die Gebührenpflicht besteht täglich und wird für die einzelnen Plätze im Anhang geregelt.
3. Die Gebührenansätze werden im Anhang zum Reglement festgelegt.
4. Die Gebührenpflicht kann vom Gemeinderat für einzelne Plätze ausnahmsweise aufgehoben werden. Generelle Ausnahmen werden im Anhang geregelt.
5. Das regelmässige Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund wird durch die Abgabe von Dauerparkierungskarten geregelt. Diese können beim Gemeinderat beantragt werden und haben ihre Gültigkeit nur auf dem darauf bezeichneten Platz. Sie sind nicht übertragbar bzw. nur für das darauf angegebene Fahrzeug gültig.
6. Gebührenanpassungen erfolgen durch die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates.

Art. 6

Die Parkierungsgebühren werden in erster Linie zur Kostendeckung für die Überwachung des ruhenden Verkehrs sowie der Errichtung, den Betrieb und Unterhalt von Parkierungsanlagen verwendet.

Art. 7

Übertretungen werden nach den Bestimmungen des Ordnungsbussengesetzes (OBG) geahndet.

Art. 8

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung am 08. Dezember 2008 per 01. Januar 2009 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 13. Dezember 1993.

8267 Berlingen, 08. Dezember 2008

Der Gemeindeammann

Heinz Kasper

Die Gemeindeschreiberin

Martina Cornilli-Ziegler

Anhang zum Parkierungsreglement

1. Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht für Dauerparkierer besteht auf allen öffentlichen Strassen sowie dem Parkplatz Gupfen, dem Bahnhofplatz und dem Stediplatz.

2. Gebührenansätze für Dauerparkierer

Für Dauerparkierer beträgt die Monatsgebühr CHF 50.--.

Die Gebühr für Dauerparkierungskarten für Mieter von Bootsliegепläätzen in der Gemeinde Berlingen (ohne festen Wohnsitz bzw. Zweitwohnsitz in Berlingen) beträgt jährlich CHF 100.--.

Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bezahlter Gebühren.

Dauerparkierungskarten für Mieter von Bootsplätzen werden nur für den Bahnhofplatz und den Parkplatz Gupfen abgegeben.

Ein Anspruch auf eine feste Zuteilung für einen bestimmten Platz besteht auf keinem Parkplatz.

3. Gebührenansätze Parkuhr

Der Bahnhof- und der Stediplatz werden mittels zentralen Parkuhren bewirtschaftet.

Dauer der Bewirtschaftung	täglich von 07.00 - 19.00 Uhr	
Tarif	1 Stunde	CHF 0.50
	2 Stunden	CHF 1.00
	3 Stunden	CHF 2.00
	jede weitere Stunde	CHF 1.00
	bis max.	CHF 6.00 für 24 Stunden

4. Ausnahmeregelungen

- In der Zeit vom 1. November bis am Donnerstag vor Ostern (Gründonnerstag) des Folgejahres ist die Zahlungspflicht auf den sonst zahlungspflichtigen Gemeindeparkplätzen von Samstag 17.00 Uhr bis Montag 07.00 Uhr aufgehoben.
- Die auf dem Stediplatz dem Restaurant Schiff zugeteilten Parkplätze sind gebührenfrei und dürfen nur von Gästen des Restaurants Schiff belegt werden. Das Parkieren auf diesen Plätzen ist für Dauerparkierer sowie mit Tickets der zentralen Parkuhr und Parkscheiben nicht erlaubt.

- An Kunden der Berlinger Geschäfte und Dienstleistungsbetriebe wird eine spezielle Parkscheibe abgegeben. Diese berechtigt während max. 60 Minuten das Fahrzeug gratis zu parkieren.
- Massgebend ist die Ankunftszeit, welche mittels der Parkscheibe anzuzeigen ist. Für die Kontrolle muss diese gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe angebracht sein.
- Das Parkieren auf dem Bahnhofplatz ist anlässlich von Veranstaltungen in der Unterseehalle gebührenfrei. Es erfolgt jeweils eine entsprechende Anzeige.
- Für Mitglieder der Feuerwehr und des Zivilschutzes Berlingen ist das Parkieren auf dem Bahnhofplatz anlässlich der Teilnahme an Übungen oder beim Einsatz in Ernstfällen ebenfalls gebührenfrei.
- Der Gemeinderat kann weitere Ausnahmeregelungen genehmigen. Insbesondere kann er einzelne Plätze für bestimmte Tage von der Gebührenpflicht befreien.

5. Änderungen

Änderungen dieses Anhangs zum Parkierungsreglement der Gemeinde Berlingen bedürfen der Zustimmung durch die Gemeindeversammlung.

Dieser Anhang zum Parkierungsreglement tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 01. Januar 2009 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement vom 13. Dezember 1993.

8267 Berlingen, 08. Dezember 2008

Der Gemeindeammann

Heinz Kasper

Die Gemeindeschreiberin

Martina Cornilli-Ziegler